

**1. 27.08.2020 Öffentliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung - § 28 Infektionsschutzgesetz - IfSG**

1. Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

An alle
gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Schülerinnen und Schüler der Klasse 6 B am
Paul-Klee-Gymnasium in 51491 Overath, Pérenchiesstraße 3.

Aufgrund des § 28 Infektionsschutzgesetz - IfSG wird im Rahmen des pflichtgemäßen Er-
messens Folgendes angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 6 B am Paul-Klee-Gymna-
sium wird ab dem 27.08.2020 eine Absonderung bis zum **08.09.2020** in häuslicher
Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne
ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(VwVfG NRW), in der jeweils gültigen Fassung, gilt diese Allgemeinverfügung 2 Wochen
nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung einschließlich ih-
rer Begründung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, aus und kann während der allgemeinen
Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises, Schule veröf-
fentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage
erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln
schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-
stelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments
an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument
muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten
elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwor-
tenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4
VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten techni-
schen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über

die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 27.08.2020
Im Auftrag

gez. Dr. Sabine Kieth